

Qualifizierter mit Flüchtlingen arbeiten

Fortbildungsreihe 2006
für ehrenamtliche und hauptamtliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Flüchtlingsarbeit

Tagesseminar 18. März 2006



REFERENTINNEN:

Marion Karcz (Standesamt Offenbach)
Michael Herzberg (Standesamt Offenbach)
Gabriele Duziak-Jan (iaf e.V.)
Helmut Bäcker (Rechtsanwalt, Frankfurt am Main)

PROTOKOLLIERUNG DES TAGESSEMINARS
durch *Andreas Schwantner* (ai)

MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG DURCH:
Marion Karcz (Standesamt Offenbach)
Gabriele Duziak-Jan (iaf e.V.)

VERANSTALTER:

amnesty international
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
Hessischer Flüchtlingsrat
Zentrum Ökumene der EKHN
in Kooperation mit dem Verband binationaler Familien
und Partnerschaften, iaf e.V.

I N H A L T

A. Praxis der Eheschließung aus der Sicht des Standesamtes

Marion Karcz / Michael Herzberg - Standesamt Offenbach am Main

1. Beratungsgespräch mit Verlobten / Anmeldung zur Eheschließung
 - 1.1 Einzuzureichende Unterlagen
 - 1.2 In welcher Form findet eine Beratung statt ?
 - 1.3 Einzelberatung
 - 1.4 Schriftliches Informationsmaterial
 - 1.5 Regressverzicht
 - 1.6 "kurzfristige Legalisierung"
2. Urkundenwesen der Staaten
 - 2.1 Legalisation
 - 2.2 Apostille
 - 2.3 Vertrauensanwälte
3. Ehefähigkeitszeugnis / Befreiungsverfahren
 - 3.1 Befreiungsverfahren
 - 3.2 Befreiungsverfahren ohne Nationalpass ?
4. Fachbegriffe
 - 4.1 Familienbuch
 - 4.2 Konsulatsehen
 - 4.3 "Imam-Ehe"
 - 4.4 Bigamie-Ehen
 - 4.5 Anerkennung ausländischer Ehescheidungen im deutschen Rechtsbereich
 - 4.6 Namensführung
5. Ausgewählte Einzelfragen
 - 5.1 Rechtsgrundlagen / Dienstanweisungen / Erlasse
 - 5.2 Eheschließungen mit Migrationsbeteiligung
 - 5.3 Kriterien bei eingetragenen Lebenspartnerschaften
 - 5.4 Kriterien zur Ernsthaftigkeit geplanter Ehen
 - 5.5 Ablehnung einer Ehe
 - 5.6 Eheschließungen auf Grundlage eines Visums
 - 5.7 "Online-Eheschließungen"
 - 5.8 Zuständigkeit der Standesämter
 - 5.9 Kooperation mit Ausländerbehörden

B. Erfahrungen + Beratungshinweise der Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften e.V. - Gabriele Duziak-Jan - iaf e.V.

1. Eheschließung bei Illegalität
2. Eheschließung im Ausland / Dänemark
3. Eheschließung ohne Pass
4. Visum zur Eheschließung
5. Vertrauensanwälte
6. "Scheinehenverdacht"
7. Familienbuch

C. Rechtsgrundlagen - rechtliche Auswirkungen bei Eheschließungen von Paaren mit Migrationsbeteiligung - Helmut Bäcker - Rechtsanwalt, Frankfurt/Main

1. Familienzusammenführung
 - 1.1 Rechtsvorschriften
 - 1.2 Fallkonstellationen
2. Visaverfahren
 - 2.1 Anwaltliche Beratung
 - 2.2 Rechtsmittel bei Ablehnung
 - 2.3 Beteiligung der Ausländerbehörde
3. Befreiungsverfahren
4. Ersetzbarkeit von Urkunden
5. Zweckehe
6. Eigenständiger Aufenthalt
7. Einzelaspekte
 - 7.1 Duldung zwecks Eheschließung
 - 7.2 Petition
 - 7.3 Heiraten in Deutschland ?

A. PRAXIS DER EHESCHLIEßUNG AUS DER SICHT DES STANDESAMTES

Marion Karcz / Michael Herzberg - Standesamt Offenbach am Main

1. BERATUNGSGESPRÄCH MIT VERLOBTEN / ANMELDUNG ZUR EHESCHLIEßUNG

Die Informationen, welche Unterlagen zur Anmeldung der Eheschließung erforderlich sind, werden den Verlobten nach Möglichkeit stets in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt. Darüber hinaus erhalten sie einen schriftlichen Auskunftsbogen, welcher - soweit für das Standesamt möglich - verbindliche Auskünfte enthält.

Dieses erste Beratungsgespräch soll die Basis bilden für das weitere Verfahren. Wichtig ist hierbei, dass die Verständigung zwischen den Verlobten einerseits und den Standesbeamten andererseits in einer gemeinsamen Sprache stattfindet.

Der schriftliche Auskunftsbogen sollte von den Verlobten dann zu allen weiteren Vorsprachen mitgebracht werden, so dass die zukünftige Bearbeitung ohne unnötigen zusätzlichen Zeitaufwand erfolgen kann.

Bei der Anmeldung zur Eheschließung ist zunächst zu überprüfen, ob beide Verlobten die gesetzlichen Voraussetzungen zur Eheschließung erfüllen. Hierbei ist sowohl das deutsche Recht (also das Recht des Eheschließungsortes) als auch das Heimatrecht maßgebend.

1.1 Folgende Unterlagen müssen grundsätzlich eingereicht werden:

a) Gültiger Nationalpass

Dieser dient als Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit.

Eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung kann den Pass nicht ersetzen, da die darin enthaltenen Angaben in der Regel "nur auf Zurufl", d.h. also auf rein mündlichen Angaben des Inhabers beruhen.

b) Geburtsurkunde

Diese dient als Nachweis der Personendaten und der Abstammungsverhältnisse - muss daher u.a. auch Angaben über Eltern und Großeltern etc. enthalten.

c) Nachweis des Familienstandes

An diesen Nachweis werden hohe Anforderungen gestellt. In der Regel kann das Dokument über die Meldebehörde eingeholt werden. Bei Ländern ohne entsprechendes Meldewesen muss das jeweilige Geburtsstandsregister eingesehen oder Konsularbescheinigungen eingefordert werden. Konsularbescheinigungen werden jedoch nur dann anerkannt, wenn das jeweilige Konsulat auch bekanntermaßen Überprüfungen der Angaben vornimmt.

d) Nachweis des Wohnsitzes

e) bei Verlobten, die bereits verheiratet waren: Heiratsurkunden und Scheidungsurteile bzw. Sterbeurkunden aller Vorehen

f) Geburtsurkunden bereits vorhandener Kinder

g) Ehefähigkeitszeugnis (siehe Kapitel A.3.)

1.2 In welcher Form findet eine Beratung statt ?

Im Vorfeld werden die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen im persönlichen Gespräch ermittelt.

Dabei werden erstmalig mögliche Ehehindernisse ermittelt. Diese können bestehen beispielsweise bei Religionsverschiedenheiten, Ehemündigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit, Zustimmungserfordernissen wie z.B. Einwilligung der Eltern oder gesundheitliche Voraussetzungen. Auch die Form der Eheschließung kann ein Hindernis darstellen. So wird z.B. in

Marokko die standesamtliche Eheschließung nicht anerkennt, eine kirchliche Trauung wäre zusätzlich erforderlich.

Des Weiteren werden die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Ehescheidungen im Inland bzw. Heimatland geprüft.

Bei der Anmeldung zur Eheschließung erfolgen Belehrungen zur Namensführung - nach dem Heimatrecht, nach deutschem Recht und nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

Bei gemischt nationalen Ehen, vorrangig mit Angehörigen von Staaten, die eine Mehrehe zulassen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, beim Bundesverwaltungsamt in Köln Beratung und auch Muster für Eheverträge nach islamischen Vorgaben einzuholen.¹

Es werden Belehrungen zur Registrierung der Eheschließung im Heimatland erteilt und gegebenenfalls die weitere Vorgehensweise zur Legitimation gemeinsamer Kinder im Heimatland geklärt.

Bei der Eheschließung wird die künftige Ehenamensführung erneut erörtert.

Verlobten, die bei der Anmeldung zur Eheschließung nicht anwesend waren, wird die Niederschrift zur Anmeldung der Eheschließung vorgelesen.

Zu ausländerrechtlichen Fragen werden aufgrund der hier wenig vorhandenen Sachkenntnisse keine Belehrungen erteilt; hier wird stets auf die zuständige Ausländerbehörde verwiesen.

1.3 Einzelberatung

Eine Einzelberatung ohne den ausländischen Part wäre grundsätzlich auf Nachfrage möglich. Aus einer solchen Nachfrage heraus werden nicht automatisch Zweifel an der Ernsthaftigkeit der geplanten Ehe gezogen.

Zweifel an der Ernsthaftigkeit kommen erst auf, wenn der eine Verlobte über seinen Partner keine Angaben machen kann (wie z.B. Name, Familienstand etc.).

Zudem erscheint es dem Standesamt auch nicht lebensfremd, wenn bei häufig notwendig werdenden Besuchen im Standesamt zur Regelung aller Angelegenheiten nicht ständig beide Verlobten gemeinsam erscheinen.

1.4 Schriftliches Informationsmaterial

Belehrungen erfolgen in der Form, dass der Inhalt von Merkblättern mündlich vermittelt wird und die Verlobten dann diese Merkblätter unterschreiben. Diese Merkblätter werden in Sammelakten aufbewahrt.²

Die Belehrungen erfolgen in der Regel in deutscher Sprache - soweit notwendig, werden jedoch Dolmetscher beigezogen.

1.5 Regressverzicht

Belehrt wird unter anderem auch über mögliche Regressverzicht, wenn ausländische Ehehindernisse gegen deutsche Grundrechte verstoßen (z.B. Recht auf Religionsfreiheit bei Religionsunterschieden; Recht der Eheschließungsfreiheit bei geschiedenen Philippinen oder Iren).

1.6 "kurzfristige Legalisierung"

Sprechen Verlobte beim Standesamt vor und besitzen keinen gültigen Aufenthaltstitel, so ist das Standesamt verpflichtet, auf Grundlage der internen Dienstanweisung (§ 101 DA) der zuständigen Ausländer- oder Polizeibehörde unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen. Eine "kurzfristige Legalisierung" ist dem Standesbeamten nicht möglich.

¹ <http://www.bva.bund.de/aufgaben/auswanderung/index.html> → Publikationslisten (Mustereheverträge selbst nicht im Internet abrufbar, sondern müssen kostenpflichtig bestellt werden)

² siehe z.B. "Merkblatt für Eheschließungen unter Beachtung ausländischen Rechts" sowie "Belehrungsblatt"

Selbstverständlich kann in solchen Fällen - bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen - trotzdem die Ehe an sich geschlossen werden.

2. URKUNDENWESEN DER STAATEN

Das Urkundenwesen vieler Staaten wird heute in Deutschland als sehr unzuverlässig angesehen. Aus diesem Grund hegen Standesbeamte häufig Zweifel an der Echtheit der Urkunden und verlangen eine Beglaubigung derselben.

Die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC für Commission Internationale de l'Etat Civil), hat zur Aufgabe, internationale Übereinkommen und Empfehlungen auf dem Gebiet des Personenstandswesens zu erarbeiten.

Diese Kommission hat u.a. mehrsprachige Personenstandsurkunden ins Lebens gerufen, die in den Sprachen aller Vertragsstaaten ausgefertigt werden. Des Weiteren hat sie durch entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung geregelt, dass die Vertragsstaaten untereinander auf jegliche Beglaubigungsform (Legalisation, Apostille, Richtigkeitsprüfung) verzichten.

Dieser Kommission sind bis 2003 folgende Staaten beigetreten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn.

Beglaubigungen können wie folgt gefordert und erbracht werden:

2.1 Legalisation

Die Legalisation wird durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland der ausländischen Urkunde vorgenommen. Es handelt sich hierbei um eine Bestätigung, dass die Urkunde von der dazu berechtigten Stelle oder Person ausgestellt worden ist. Hier wird also nicht der Inhalt des Dokuments geprüft, sondern lediglich die Richtigkeit der Unterschrift bestätigt.

2.2 Apostille

Die Apostille ist die Beglaubigungs- oder Legalisationsform, die zwischen den Vertrags- oder Mitgliedstaaten des multilateralen Übereinkommens Nummer 12 der Haager Konferenz im Jahre 1961 eingeführt wurde und dient der Vereinfachung des Rechtsverkehrs. Die Apostille wird von ausländischen Behörden angebracht, die der ausstellenden Behörde übergeordnet sind. Sie umfasst die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift und der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat. Gegebenfalls wird zusätzlich die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit denen die Urkunde versehen ist, bestätigt.

Die Anbringung der Apostille kann nicht verlangt werden, wenn durch zwischenstaatliche Übereinkommen Urkunden von der Legalisation befreit sind (derzeit etwa 75 Staaten³).

2.3 Vertrauensanwälte

Sieht sich eine Deutsche Botschaft nicht mehr in der Lage, Urkunden zu legalisieren, weil das Urkundenwesen eines Staats gravierende Mängel aufweist, so kann sie im Wege der Amtshilfe auf Bitte einer deutschen Behörde die Echtheit und Richtigkeit einer Urkunde überprüfen lassen.

Dazu werden so genannte Vertrauensanwälte beauftragt, welche vor Ort recherchieren, die Personenstandsregister einsehen und Personenbefragungen vornehmen. Diese Verfahren sind sehr zeit- und kostenintensiv. Das Verfahren kann bis zu mehrere Monate

³ siehe Merkblatt "Internationale Vereinbarungen - Auflistung der Staaten"

dauern; die Kosten können zwischen 150.- und 500.- € pro Urkunde betragen und sind vom Urkundeninhaber zu begleichen.

Derzeit werden etwa 40 Staaten als solche "Problemstaaten" gelistet⁴.

Die Erfahrungen mit diesem Procedere sind nach Angaben des Verbandes binationaler Familien sehr unterschiedlich (siehe hierzu Kapitel B.5)

2.4 Urkunden durch Bestechung

Urkunden - wie z.B. Geburtsurkunden - die in den jeweiligen Heimatländern eventuell nur durch Korruption bzw. Schmiergeldzahlungen zu erhalten sind, werden durch die Standesämter wohl anerkannt, da sie in der Regel über die besondere Art dieser Beschaffung keine Kenntnis haben. Gegebenenfalls verlangt das Standesamt eidesstattliche Versicherungen Dritter, die die Angaben glaubhaft bestätigen können.

3. EHEFÄHIGKEITSZEUGNIS / BEFREIUNGSVERFAHREN

3.1 Befreiungsverfahren

§ 1309 BGB Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

(1) 1Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Eehindernis entgegensteht. 2Als Zeugnis der inneren Behörde gilt auch eine Bescheinigung, die von einer anderen Stelle nach Maßgabe eines mit dem Heimatstaat des Betroffenen geschlossenen Vertrags erteilt ist. 3Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) 1Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, Befreiung erteilen. 2Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Absatzes 1 ausstellen. 3In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. 4Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

Ausländische Mitbürger dürfen grundsätzlich eine Ehe nur eingehen, wenn sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beigebracht haben, wonach der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Eehindernis nicht entgegen steht (§ 1309 Abs.1 BGB).

Dieses Ehefähigkeitszeugnis muss stets erbracht werden, bzw. gegebenenfalls eine Befreiung davon beantragt werden.

In etwa 30, meist europäischen, Staaten stellen die Heimatbehörden Zeugnisse darüber aus, dass der beabsichtigten Eheschließung nach dem Heimatrecht eines Verlobten kein rechtliches Hindernis entgegensteht - so genannte Ehefähigkeitszeugnisse. Darin müssen stets beide Verlobte genannt sein.

Etliche Staaten erteilen kein Ehefähigkeitszeugnis. In diesen Fällen müssen deren Angehörige die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs.2 BGB beantragen. Ohne eine derartige bewilligte Befreiung ist eine Eheschließung nicht möglich.

Der Antrag ist beim jeweilig zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu stellen (für Hessen: Präsidentin des OLG Frankfurt/Main).

Der Standesbeamte nimmt den Befreiungsantrag zeitgleich mit der Anmeldung zur Eheschließung in einer Niederschrift entgegen.

Das OLG übernimmt im Befreiungsverfahren dann die Aufgabe, die Ehevoraussetzungen nach dem jeweiligen ausländischem Recht zu überprüfen. Dieses Prüfverfahren dauert in

⁴ siehe Merkblatt "Staaten mit fehlenden Legalisationsvoraussetzungen - Stand Dezember 2005"

der Regel ca. 4 Wochen, oftmals auch wesentlich länger. Bei Zweifelsfragen kann das OLG die Ausländerakten beiziehen, so dass sich das Verfahren alleine dadurch schon immens in die Länge ziehen kann.

Die entsprechenden Fälle werden durch das Standesamt dem OLG vorbereitet vorgelegt. Es kann in Einzelfällen angebracht sein, dass sich Heiratswillige persönlich an das OLG wenden, jedoch wird dies laut Erfahrung des Standesamtes Offenbach vom OLG Frankfurt nicht gerne gesehen. Eine unmittelbare Antragstellung durch die Verlobten beim OLG ist jedoch nicht möglich.

Der Standesbeamte selbst hat im Rahmen des Befreiungsverfahrens keinerlei Ermessensspielraum; einzig das Oberlandesgericht entscheidet darüber, ob die Echtheit oder Richtigkeit einer Urkunde mit Anbringen des Legalisationsvermerkes, der Apostille oder durch Prüfung mittels Vertrauensanwälten zu erfolgen hat. Das OLG Frankfurt verlangt grundsätzlich immer die Anbringung des jeweils möglichen Beglaubigungsvermerks.

Problematisch bei der Zusammenarbeit mit dem OLG Frankfurt gestaltet sich die Tatsache, dass das OLG Frankfurt die Standesbeamten nur selten über Verfahrensänderungen unterrichtet. So kann das erste Auskunftsgespräch mit den Verlobten zwar verbindlich sein hinsichtlich der Unterlagen, die grundsätzlich für die Anmeldung der Eheschließung erforderlich sind. Hinsichtlich jener Unterlagen, die im Befreiungsverfahren von großer Bedeutung sind, können hessische Standesämter jedoch wenig verbindliche Auskünfte erteilen.

Die OLG Köln und Stuttgart haben dagegen Länderverzeichnisse erarbeitet, die für jedes Land die erforderlichen Unterlagen im Befreiungsverfahren ausweisen. Diese Länderverzeichnisse incl. ausführlichem Leitfaden (zum Verfahren zur Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses) sind im Internet abrufbar⁵ und werden kontinuierlich angepasst.

Das OLG Frankfurt orientiert sich gerne an den Ausarbeitungen des OLG Köln, möchte sich aber nicht auf eine einheitliche Vorgehensweise festlegen.

Das Befreiungsverfahren ist kostenpflichtig, die Höhe der Kosten ist abhängig vom monatlichen Nettoeinkommen des Antragstellers.

Die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gilt für einen Zeitraum von 6 Monaten.

Sobald die Befreiung erteilt ist, kann ein Eheschließungstermin vereinbart werden. Dieser kann dann vom Standesbeamten schriftlich bestätigt werden - was wiederum für das anschließende Visumsverfahren von großer Bedeutung ist.

3.2 Befreiungsverfahren ohne Nationalpass ?

- Das OLG bearbeitet grundsätzlich kein Befreiungsverfahren, wenn ein gültiger Nationalpass nicht vorgelegt werden kann, da für das OLG dann weder Identität noch Nationalität nachgewiesen ist.

- Auch die Vorlage einer Duldung plus Geburtsurkunde ist nicht ausreichend.

- Die Vorlage einer Duldung plus abgelaufenen Pass (ggf. mit Lichtbild) könne ausreichend sein, wenn der Pass nicht allzu lange abgelaufen ist (etwa 2-3 Jahre Karenzzeit).

- Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und Staatenlose weisen ihre Rechtsstellung immer mit einem Eintrag in ihrem Reiseausweis nach. Ihre Ehefähigkeit beurteilt sich nach deutschem Recht. Ein Befreiungsverfahren vor dem OLG findet hier nicht statt.

- Eine Besonderheit ergibt sich bei palästinensischen Verlobten. Da Palästina als Staat offiziell nicht anerkannt ist, kann hier auch keine Prüfung der Staatsangehörigkeit erfolgen.

⁵ <http://www.olg-koeln.nrw.de> → Aufgaben → Justizverwaltung → Kölner Liste online + Leitfaden zum Verfahren der Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses)

Das OLG entscheidet im Einzelfall, wobei der palästinensische Reisepass in der Regel akzeptiert wird.

- Auch der türkische Ausweis "Nüfus" sei ausreichend.

- Asylbewerber unterliegen ausschließlich ihrem Heimatrecht. Es wird ihnen zugemutet, zwecks Passbeschaffung bei ihren Heimatbehörden vorstellig zu werden - da dies nach gängiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine negativen Auswirkungen auf ihr Asylverfahren hätte. Keine Rücksicht wird darauf genommen, dass die betreffende Person sich dann notgedrungen "unter den Schutz des Heimatlandes" stellen muss, aus dem er mutmaßlich aus Gründen der Verfolgung fliehen musste. Auch Gefährdungen der im Heimatland noch lebender Familienangehöriger werden so billigend in Kauf genommen.

- Wichtig ist bei jedem denkbaren Ersatz für einen gültigen Nationalpass, dass der Ersatz Angaben über die Staatsangehörigkeit enthält.

4. FACHBEGRIFFE

4.1 Familienbuch

Das Familienbuch ist eine Personenstandsurkunde in Karteikartenform.

Es wird in den alten Bundesländern seit dem 01.01.1958 und in den neuen Bundesländern seit dem 03.10.1990 bei jeder Eheschließung angelegt und vom Standesamt fortgeführt.

Bei Umzug von Familienbuchinhabern wird das jeweilige Familienbuch automatisch vom Standesamt an das neu zuständige Amt weitergeleitet.

Deutsche Staatsangehörige, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge und Staatenlose, die im Ausland eine Ehe geschlossen haben, können die Anlegung eines Familienbuches im Nachhinein beantragen.

4.2 Konsulatsehen

Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner deutscher Staatsangehöriger ist, kann von einer Person eines der beiden Heimatstaaten geschlossen werden. Voraussetzung ist, dass diese Person von der Regierung des betreffenden Staates hierzu ordnungsgemäß ermächtigt wurde.

Personen dieser Art können sowohl Konsularbeamte als auch Geistliche sein.

Wird die Eheschließung von Geistlichen vorgenommen, so ist meistens im Anschluss an die Eheschließung eine Registrierung bei der zuständigen Auslandsvertretung erforderlich.

Das Bundesverwaltungsamt Köln führt ein Verzeichnis (Einzelerfassung, keine Versendung als Gesamtverzeichnis möglich) über Geistliche anderer Staaten, die von ihrem Staat ordnungsgemäß ermächtigt wurden, in der Bundesrepublik Deutschland als gültig anerkannte Eheschließungen vorzunehmen. Dafür ist es erforderlich, dass sein Name und seine Anschrift dem Auswärtigen Amt notifiziert werden.⁶ Hier können Einzelauskünfte zu den jeweils ermächtigten Geistlichen eingeholt werden; nicht jedoch zu den jeweils ermächtigten Konsularbeamten.

Waren die entsprechenden Personen nicht ordnungsgemäß ermächtigt, so sind die betreffenden Ehen ungültig.

Eine Beantragung eines Familienbuches nach erfolgter Konsulatsehe ist möglich.

⁶ <http://www.bva.bund.de/aufgaben/ehe/index.html>

Verzeichnis ausländischer Geistlicher mit Trauungsbefugnis - Führung des Verzeichnisses der zur Durchführung der Eheschließungen im Sinne des Art. 13 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ermächtigten Personen

Anfragen zu richten an: Bundesverwaltungsamt; Referat III B 2, 50827 Köln; Tel: 01888 358-4272

Das deutsche Standesamt kommt bei diesen Konsulatsehen nur dann ins Spiel, wenn die Beantragung des Familienbuches erfolgt. Allerdings ist in diesem Moment das Standesamt berechtigt, die Befugnis des Konsularbeamten oder des Geistlichen zu überprüfen.

4.3 "Imam-Ehe"

Eine so genannte Imam-Ehe gilt nach Ortsrecht als gültig vorgenommen, wenn im Heimatland ausschließlich religiös-islamisch geheiratet werden kann (also kein behördlicher Weg der Eheschließung möglich ist). Dies trifft z.B. zu im Fall Iran - diese dort geschlossenen Ehen werden in der BRD anerkannt.

Bestehen andere Möglichkeiten zur Eheschließung - wie z.B. dem deutschen Standesamt vergleichbare Institutionen - werden ausschließlich religiös geschlossene Ehen hier nicht anerkannt.

Auch eine "religiöse" Ehe in einem Konsulat (wie z.B. im Libanon) ist möglich.

4.4 Bigamie-Ehen

So genannte "bigamische Ehen" werden in Deutschland nur anerkannt, wenn sie nach Heimatrecht wirksam legal geschlossen wurden.

Die Ehe gilt dann zwar als geschlossen, jedoch besteht nicht unbedingt Anspruch auf Eintritt der deutschen Rechtsfolgen (Einreise der zweiten Ehefrau; Rentenansprüche etc.).

4.5 Anerkennung ausländischer Ehescheidungen im deutschen Rechtsbereich

Die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen gewinnt dann an großer Bedeutung, wenn die Ehefähigkeit in Hinblick auf eventuell bestehende Doppelhehen geprüft wird.

Hier gibt es wesentliche Unterscheidungsmerkmale:

a) Heimatstaatentscheidungen

Dies sind Gerichtsentscheidungen eines Staates, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben (ausgenommen sind die EU-Staaten).

Diese Entscheidungen sind der zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde - dem Regierungspräsidenten (Bereich Offenbach: Regierungspräsident Darmstadt) - zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung dauert in der Regel ca. 4 Wochen.

Wurde durch das OLG ein Befreiungsverfahren vom Ehefähigkeitszeugnis eingeleitet (siehe A.3.), so wird diese Prüfung in diesem Verfahren vorgenommen.

b) EU-Staaten

Entscheidungen aus EU-Staaten werden ohne weitere Förmlichkeit in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, soweit sie nach dem 01.03.2001 (neue EU-Beitrittsstaaten: nach dem 01.03.2005) eingeleitet worden und ergangen sind.

c) andere Staaten

Entscheidungen von Gerichten oder Behörden anderer Staaten sind im deutschen Rechtsbereich nur dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen - wie z.B. bei Verstößen nach religiösem Eherecht.

Gleiches gilt für Scheidungen von Angehörigen verschiedener Staaten oder bei Scheidungen von Angehörigen desselben Staates in einem Drittland.

Zuständig für die Anerkennung solcher Scheidungen ist das jeweilige OLG - hier OLG Frankfurt. Die betroffenen Personen werden durch das Gericht direkt befragt, ob sie mit der Scheidung einverstanden waren.

Das Verfahren ist kostenpflichtig und dauert im Schnitt 4 Wochen.

d) Scheidung nach ausländischem Recht nicht möglich

Grundsätzlich gilt, dass ohne Scheidung die Ehesfähigkeit nicht gegeben ist. Somit wäre grundsätzlich eine "Wiederheirat" auch dann nicht möglich, wenn der Heimatstaat eine Scheidung nicht zulässt (z.B. nach brasilianischem Recht).

Ausnahmen werden gemacht, wenn das ausländische Recht gegen die "ordre public" verstößt - d.h., wenn die Unmöglichkeit der Scheidung nach ausländischem Recht gegen die guten Sitten verstoßen würde.

4.6 Namensführung

Besonders hingewiesen wird auf die Bedeutsamkeit der Frage der Namensführung.⁷

Hier ist eine vorherige Information unbedingt erforderlich.

Die Frage, ob Heimatbehörden eines Ausländers dessen Entscheidung zur Wahl der Namensführung akzeptieren, sollten ausländische Verlobte zuvor mit den zuständigen Behörden ihres Heimatstaates klären. So muss z.B. nach türkischem Recht die Frau immer den Namen des Ehemannes annehmen.

Widerspricht das ausländische Recht zur Namensführung deutschem Recht, so muss der betreffende Verlobte nach Eheschließung vor dem Standesamt eine Erklärung über den Namenswechsel abgeben. Ansonsten kann es z.B. bei Beurkundung von Kindern Probleme geben, denn das Standesamt würde den Nachnamen der Mutter (z.B. im Fall der o.g. Heirat in der Türkei) nicht akzeptieren.

5. AUSGEWÄHLTE EINZELFRAGEN

5.1 Rechtsgrundlagen / Dienstanweisungen / Erlasse

Das Standesamt zieht zur Durchführung von Eheschließungen folgende Rechtsgrundlagen zu Rate:

- a) Personenstandsgesetz (PStG) sowie die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)
- b) Bürgerliche Gesetzbuch (BGB - die Bestimmungen des früheren Ehegesetzes sind hier eingeflossen); sowie das Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), welches die Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts beinhaltet
- c) Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht; mit Staatsangehörigkeitsrecht und Ausführungen zu den religiösen Ehrechten sowie das Konsulargesetz
- d) Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG); sowie das Hessische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem LPartG (Befristung bis 31.12.2006).
- f) Dienstanweisungen für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden (interne Verwaltungsvorschriften - erhalten nicht Gesetzesrang)
- g) "Standesamt und Ausländer" - eine Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen anderer Länder⁸
- h) Fachzeitschriften STAZ (Standesamtzeitung) und FamRZ

Vorgaben des Regierungspräsidenten gibt es nur wenige; hessische Erlasse betreffen lediglich Weitergabe von Informationen; keine inhaltlichen Anweisungen

5.2 Eheschließungen mit Migrationsbeteiligung

5.2.1 Für den Raum Frankfurt wird der Anteil binationaler Ehen auf ca. 40% geschätzt.

⁷ siehe z.B. "Merkblatt für Eheschließungen unter Beachtung ausländischen Rechts"

⁸ Verlag für Standesamtswesen - Standesamt und Ausländer

Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten - Das Werk ist eine auf die Praxis der Standesämter, Verwaltungsbehörden und Gerichte ausgerichtete Kurzdarstellung ausländischer Rechte. Für mehr als 190 Länder liefert es zuverlässige Auskünfte in knapper Form. Seit Oktober 2003 gibt es Standesamt und Ausländer auch in elektronischer Form auf CD-ROM. 1987 ff, Loseblattausgabe, ca. 2.340 Seiten, 3 Ordner ; 90,00 EUR; ISSN 1618-3401

5.2.2 Eheschließungen mit Migrationsbeteiligung in Offenbach/Main im Jahr 2005:

<u>Eheschließungen insgesamt</u>	<u>476</u>	<u>100 %</u>
davon ohne Migrationsbeteiligung	257	54 %
davon Migranten mit Deutschen	146	31 %
davon nur unter Migranten	73	15 %

Statistiken darüber, ob überwiegend deutsche Frauen oder deutsche Männer an binationalen Ehen beteiligt sind, werden nicht geführt.

5.2.3 Eingetragene Lebenspartnerschaften mit Migrationsbeteiligung:

Kj. 2001	16 Beantragungen	9x Migrationsbeteiligung
Kj. 2002	18 Beantragungen	9x Migrationsbeteiligung
Kj. 2003	14 Beantragungen	7x Migrationsbeteiligung
Kj. 2004	13 Beantragungen	7x Migrationsbeteiligung
Kj. 2005	12 Beantragungen	4x Migrationsbeteiligung

5.3 Kriterien bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Grundsätzlich ist auch hier die Vorlage eines Identitätsnachweises sowie Familienstandnachweises notwendig. Ehefähigkeitszeugnisse bzw. Befreiungen hiervon kennt das Verfahren zur Eintragung einer Lebenspartnerschaft nicht - somit entfällt auch ein eventuelles verfahren vor dem OLG.

Die Kriterien zur Prüfung der Ernsthaftigkeit eines Antrags auf eingetragene Lebenspartnerschaft sind keinesfalls strenger als bei herkömmlichen Ehen.

Grundsätzlich ist der Standesbeamte berechtigt, eine Befragung der Verlobten vorzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu schließende Ehe aufhebbar wäre (§ 5 PStG).

Gemäß § 1310 BGB ist der Standesbeamte im Eherecht verpflichtet, seine Mitwirkung an der Eheschließung zu versagen, wenn offenkundig ist, dass die Ehe aufhebbar wäre (z.B. in Fällen offenkundiger arglistiger Täuschung; Drohung; Erpressung oder wenn beide Ehegatten sich darüber einig waren, dass sie gar keine Verpflichtung eingehen wollten).

Generell gibt es keine Leitlinien oder Legaldefinitionen über die Begriffe "offenkundig" bzw. "konkret".

Bei der Lebenspartnerschaft gibt es darüber hinaus bislang keine Kriterien, d.h. konkrete Anhaltspunkte oder Offenkundigkeit, mit denen die Ernsthaftigkeit überprüft werden könnte. Des weiteren fehlt es aufgrund der kurzen Zeitdauer des Inkrafttretens des Gesetzes bisher an Rechtsprechung zu diesem Thema.

Nach Wissen des Standesamtes Offenbach hat bislang noch kein Regierungspräsident die Mitwirkung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft versagt.

Bei dieser Fragestellung ist auch zu bedenken, dass mit den Aufgaben des Lebenspartnerschaftsgesetzes oftmals nicht die Standesämter, sondern andere Kommunalbehörden betraut worden sind (im Bundesland Bayern z.B. auch Notare). Jenen fehlt es jedoch durch die Unkenntnis über standesamtliche Arbeit vollkommen an Erfahrung, was die Beurteilung der Ernsthaftigkeit von Ehen anbelangt. Somit gehen sie "völlig unbedarft" ihrer Verwaltungstätigkeit nach.

Das Bundesgesetz (LPartG) regelt nicht die Ausführung der Begründung von Lebenspartnerschaften. Hierzu mussten die einzelnen Bundesländer Ausführungsgesetze erlassen. Das Bundesgesetz gilt unbefristet, das hessische Ausführungsgesetz wurde für 5 Jahre befristet. Die hessischen Lebenspartnerschaftsbehörden waren in den vergangenen fünf

Jahren aufgefordert, dem Hessischen Innenministerium jährlich statistische Auswertungen über die Begründungen von Lebenspartnerschaften zu machen.

5.4 Kriterien zur Ernsthaftigkeit geplanter Ehen

Mit der Frage, ob eine Ehe ernsthaft gewünscht und gewollt ist, befasst sich nicht in erster Linie das Standesamt. Hier sind viel mehr die Ausländerbehörden gefragt, die nach vollzogener Ehe deren Ernsthaftigkeit überprüfen können.

Jedoch nehmen auch die Standesbeamten das Recht in Anspruch, die Ernsthaftigkeit gegebenenfalls anzuzweifeln und zu prüfen.

Kriterien, welche den Verdacht einer nicht ernsthaft gewollten Ehe - sondern stattdessen einer "Zweck-Ehe" - aufkommen lassen können, sind u.a.:

- Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten
- mehrere Vorehen mit Migranten, die nur von kurzer Dauer waren
- wichtige Personendaten (Name, Familienstand, Alter) sind nicht bekannt
- hoher Altersunterschied der Verlobten
- die Duldung des mitverlobten Migranten ist kurz vor Ablauf

Es muss sich hierbei um konkrete Anhaltspunkte handeln, ein subjektives Moment der Standesbeamten oder anderer Behördenmitarbeiter darf - zumindest theoretisch - keine Rolle spielen. Bei Zweifeln an der Ernsthaftigkeit werden Einzelbefragungen der Verlobten durchgeführt. Akten der Ausländerbehörden können beigezogen werden.

5.5 Ablehnung einer Ehe

Siehe hierzu auch die generellen Ausführungen unter Kapitel A.5.3.

Die Gründe für eine Ablehnung einer Ehe richten sich nach den in § 1314 BGB - wie nachfolgend zitiert - aufgeführten Gründen für eine Aufhebung einer Ehe:

§ 1314 BGB Aufhebungsgründe

(1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.

(2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn

1. ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;

2. ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt;

3. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;

4. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;

5. beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen.

§ 1353 BGB Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) 1Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. 2Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

(2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechts darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.

Hinsichtlich der Erfüllung des Aufhebungsgrundes nach § 1314 (2) 1 BGB ist bei geistig behinderten Menschen die Ehemündigkeit dann gegeben, wenn die betreffende Person in Begleitung eines oder einer BetreuerIn erscheint.

Hinsichtlich der Erfüllung des Aufhebungsgrundes nach § 1353 BGB - so genannte "Zweckehe" - ist wichtig, dass beide Partner von vorneherein nicht vorhatten, eine eheliche Lebensgemeinschaft einzugehen. Hatte nur ein Partner dies vor, der zweite Partner war jedoch willens zur ehelichen Gemeinschaft, ist der Aufhebungsgrund nicht erfüllt.

Wenn also die im BGB genannten gesetzlichen Voraussetzungen zur Eheschließung nicht bestehen, kann der Standesbeamte die Schließung der Ehe vorab ablehnen. Nach den Vorschriften des § 45 PersonenstandsG kann der Standesbeamte bei Ablehnung einer

Amtshandlung nur durch das zuständige Amtsgericht (Offenbach: AG Darmstadt; Frankfurt: AG Frankfurt) dazu angehalten werden.

Über die Ablehnung ergeht als Verwaltungsakt ein ablehnender Bescheid mit Rechtsmittelmöglichkeit.

5.6 Eheschließungen auf Grundlage eines Visums

Immer mehr Ehen werden auf Grundlage eines "Visums zur Eheschließung" geschlossen. Im Visaverfahren ist die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen. Diese machen ihre Zustimmung meistens davon abhängig, ob der Standesbeamte schriftlich einen Eheschließungstermin bestätigt hat.

Dies wiederum bringt mit sich, dass das Verfahren zur Anmeldung der Eheschließung mit dem deutschen Verlobten alleine durchgeführt worden ist. Der ausländische Verlobte hat hierfür seinen deutschen Verlobten vorab bevollmächtigen müssen, die Eheschließung allein anmelden zu können (spezielle Beitrittserklärung).

Die Eheschließungsunterlagen müssen im Original nach Deutschland geschickt werden. Bei konkreten Anhaltspunkten kann zeitgleich von der deutschen Botschaft im Ausland und dem Standesbeamten in Deutschland eine Einzelbefragung durchgeführt werden.

5.7 "Online-Eheschließungen"

Ein solches Verfahren ist dem Standesamt Offenbach nicht bekannt. Es gibt so genannte "Vertreter-Eheschließungen" (bei islamischen Ländern sowie Polen oder Serbien), welche jedoch nicht "online" geschlossen werden.

5.8 Zuständigkeit der Standesämter

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei der Anmeldung zur Eheschließung zwingend nach dem Wohnsitzstandesamt. Hierbei wird nicht nach 1. oder 2. Wohnsitz unterschieden. Das Standesamt, wo man letztendlich den Trauungsakt vollziehen möchte, ist vollkommen frei wählbar.

Bei geplanten Lebenspartnerschaften ist eine solche Wahl nicht möglich - hier ist einzig die entsprechende Behörde am Hauptwohnsitz zuständig.

5.9 Kooperation mit Ausländerbehörden

Die Kooperation mit ortsansässigen Ausländerbehörden funktioniert in der Regel recht gut. Problematisch ist die Zusammenarbeit mit auswärtigen ABH; deren (telefonische) Erreichbarkeit ist oft mangelhaft.

Entgegen der Vermutung zeigen ABH oftmals Desinteresse oder Unverständnis bei Mitteilungen der Standesämter nach § 101 DA (siehe "A.1.6 - Kurzfristige Legalisierung").

B. ERFAHRUNGEN + BERATUNGSHINWEISE DES VERBANDES BINATIONALER FAMILIEN UND PARTNERSCHAFTEN, IAF e.V.

Gabriele Duziak-Jan

Der Verband Binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. bietet auf seiner website⁹ umfangreiches Informationsmaterial an bezüglich Fragen der Eheschließung mit MigrantInnen. Dort sind zu finden Informationen zu den Stichpunkten: "Ehefähigkeitszeugnis", "Anmeldung zur Eheschließung", "Beitrittserklärung zur Anmeldung der Eheschließung aus dem Ausland", "Ehevertrag", "Islamischer Ehevertrag", "Morgengabe", "Sorgerechtsregelungen" sowie auch zu Fragen der Trennung und Ehescheidung.

1. EHESCHLIEßUNG BEI ILLEGALITÄT

Ohne gültige Aufenthaltserlaubnis und ohne Anmeldung bei der Meldebehörde (was Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis i.d.R. nicht haben) ist eine Anmeldung beim Standesamt nicht möglich; so dass eine Heirat aus „Illegalität“ nicht in Betracht kommen kann.

⁹ www.Verband-Binationaler.de

Es besteht dagegen die Gefahr, dass der illegale Aufenthalt den Ausländerbehörden durch die Standesämter gemeldet wird, so dass als Folge Verhaftung auf dem Standesamt und Abschiebung droht.

Eine Aufdeckung des illegalen Status zum Zwecke der Eheschließung sollte, wenn überhaupt, nur mit Hilfe eines Anwalts, der sich in diesem Bereich gut auskennt, erfolgen. Meist kann keine Eheschließung stattfinden. Doch die Ausländerbehörde kann eine Grenzübertrittsbescheinigung ausstellen, damit die ungehinderte Ausreise, ohne Abschiebung, möglich ist.

Zur Ausstellung einer Duldung für die Eheschließung sind die Ausländerbehörden nicht verpflichtet. Sie erteilen sie meist nur dann, wenn die Eheschließung kurz bevor steht, also alle notwendigen Papiere vorliegen und die Anmeldung zur Eheschließung erfolgt ist.

Sofern eine Eheschließung gelingt, verhindert dann der vorherige illegale Status die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und es wird die Ausreise und Wiedereinreise mit einem Visum zur Familienzusammenführung notwendig.

Das EINLEGEN EINER PETITION kann gegebenenfalls eine Lösung sein, da die Ausländerbehörden verpflichtet sind, für die Dauer des Petitionsverfahrens eine Duldung zu erteilen. Dieses Mittel ist auch aus der Illegalität heraus möglich.

2. EHESCHLIEßUNG IM AUSLAND / DÄNEMARK

Die Eheschließung im Ausland ist natürlich grundsätzlich möglich und wird, sofern sie ortsüblich geschlossen wurde und die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, auch in der BRD anerkannt.

Zu unterscheiden ist dabei die Eheschließung im Herkunftsland des Partners/der Partnerin oder in einem anderen EU-/Schengen-Staat.

Heirat in einem anderen EU-/Schengen-Staat ist nur möglich für die Personengruppe, die sowohl ein Einreisevisum z.B. nach Italien, Dänemark, Spanien erhält und eine noch 3-6 Monate gültige Aufenthaltserlaubnis für die BRD besitzt, damit die Rückreise gesichert ist. Dänemark ist ein Land, indem tatsächlich erleichterte Eheschließungen möglich sind, da in der Regel kein Ehefähigkeitszeugnis verlangt wird. Jedoch muss auch für die dänischen Behörden nachgewiesen werden, dass die Verlobten noch einen Aufenthalt von 3-6 Monaten in der BRD gesichert haben (wobei eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung nicht genügt), damit eine Ausreise aus Dänemark wieder möglich ist.¹⁰

Bei Eheschließung im Heimatland des Partners/der Partnerin ist wichtig, dass sie ortsüblich geschlossen wurde, um in der BRD anerkannt zu werden. Wichtig ist, sich vorher vor Ort über die erforderlichen Dokumente zu erkundigen. Häufig wird auch hier ein Ehefähigkeitszeugnis der/des Deutschen gefordert. Dies wird dann beim zuständigen Standesamt in Deutschland, unter Vorlage aller Dokumente des Partners, ausgestellt.

Auch hier gibt es neue Erkenntnisse, dass das Ehefähigkeitszeugnis für eine deutsche Frau nicht ausgestellt wurde, da eine Zweckehe vermutet wurde.

Zur Einreise in die BRD muss der ausländische Partner/Partnerin über die Deutsche Botschaft einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Hierfür ist die Eheschließungsurkunde übersetzt und alle von der Botschaft geforderten Dokumente vorzulegen.

In diesem Verfahren werden häufig viele Papiere angefordert, teilweise erst nacheinander an verschiedenen Terminen benannt - wie z.B. die Geburtsurkunde, Schulzeugnisse,

¹⁰ siehe "Informationen zur Fortbildung" der iaf e.V. anlässlich der Tagung 18.03.2006

Bestätigung der Schule, Geburtsurkunden von Eltern. Gegebenenfalls werden die Vertretungsanwälte (siehe Kapitel A.2.3) zur Prüfung losgeschickt.

Deutsche Botschaften prüfen vermehrt, ob ernsthaft gewollte Ehen oder so genannte Scheinehen vorliegen. Scheinehen - also Zweckehen zum Erreichen eines Aufenthaltsrechtes - werden für die Frage der Familienzusammenführung nicht anerkannt. Die Überprüfung erfolgt in der deutschen Botschaft durch getrennte, umfangreiche, oft sehr detaillierte Befragung der beiden Ehepartner.

Beurteilt die Deutsche Botschaft eine Ehe als Zweckehe, erteilt sie kein Visum zur Familienzusammenführung, eine Einreise des Partners/der Partnerin ist nicht möglich.

Hiergegen können Rechtsmittel eingelegt werden (Recht auf Familie sowie Recht auf freie Wohnortwahl). Es erfordert aber sehr viel Zeit.

Zur Beachtung: Scheinehen gibt es nicht, auch eine Zweckehe ist gültig und muss, sofern die Paare eine Trennung wünschen, rechtmäßig geschieden werden.

3. EHESCHLIEßUNG OHNE PASS

Eheschließungen ohne gültigen Nationalpass sind nur möglich mit ausreichendem Ersatzdokument in dem die Identität und die Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird - wie z.B. der türkische Ausweis "Nüfus". Führerscheine etc. sind keine ausreichenden Ersatzdokumente. Gegen die Ablehnung der Anerkennung von Ersatzdokumenten ist der Klageweg möglich (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht).

Die Ersatzdokumente müssen durch Oberlandesgerichte entsprechend bestätigt werden.

Grundsätzlich wird verlangt, dass sich bemüht wird, den Pass auf zumutbare Weise zu erlangen. Sowohl der unternommene Versuch als auch die Tatsache, dass der Pass nicht erlangt werden konnte, müssen von den Verlobten nachgewiesen werden.

4. VISUM ZUM ZWECK DER EHESCHLIEßUNG / BEITRITSERKLÄRUNG

Lebt der/die nichtdeutsche Verlobte im Ausland und soll die Eheschließung in der Bundesrepublik stattfinden, so muss er/sie vom Ausland aus die Eheschließung anmelden und für die Einreise ein Visum zum Zwecke der Eheschließung bei der Dt. Botschaft beantragen. Zunächst müssen deutsche Verlobte vor dem Standesamt des ersten Wohnsitzes erklären, dass sie heiraten möchten, der/die ausländische Verlobte jedoch im Ausland lebt. Das Standesamt verlangt in diesen Fällen eine Beitrittserklärung zur Anmeldung der Eheschließung aus dem Ausland des nicht anwesenden Verlobten. Dies ist eine Erklärung darüber, dass er/sie mit der Anmeldung der Eheschließung durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Sie wird in der Regel auf einem eigens dafür vorbereiteten Formular unterzeichnet.

Die Beitrittserklärung geht zusammen mit allen für die Anmeldung der Eheschließung erforderlichen Unterlagen an das Standesamt oder die deutschen Verlobten zurück. Die deutschen Verlobten können dann unter Vorlage dieser Unterlagen und ihrer eigenen Dokumente die Eheschließung anmelden.

Parallel hierzu beantragt der/die Verlobte im Ausland bei der dt. Auslandsvertretung das Visum zum Zweck der Eheschließung. Es wird geprüft, ob Einreisehindernisse vorliegen, ausreichender Wohnraum und eigenes Einkommen vorliegt. Haben die Behörden Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Ehe, so finden zeitgleich in der deutschen Ausländerbehörde und in der deutschen Botschaft des Heimatlandes Befragungen mit abgestimmten Fragebogen statt. Hierdurch soll verhindert werden, dass nach einer einseitigen Befragung eines Verlobten dieser den anderen Verlobten vor dessen Befragung "instruieren" kann. Wird ein Visum zum Zweck der Eheschließung abgelehnt, ist hiergegen kein Rechtsmittel möglich.

5. VERTRAUENSANWÄLTE

Die Erfahrungen mit dem in Kapitel A.2.3 (Vertrauensanwälte) beschriebenen Procedere sind nach Angaben des Verbandes binationaler Familien sehr unterschiedlich.

Bei manchen Deutschen Botschaften wirkt die Nutzung dieses Verfahrens auf die Antragsteller wie eine bewusste Verzögerung. Zuerst werden die Antragsteller oft selbst mehrmals nacheinander aufgefordert verschiedene Unterlagen vorzulegen, was große Hürden mit sich bringt, allein z.B. durch die langen Anreisewege von vielen hundert Kilometern in manchen afrikanischen oder asiatischen Ländern.

Auch für die Vertrauensanwälte sind es oft lange Anreisewege in weit entfernte Orte und kleine Dörfer zwecks Personenbefragung oder dortigen Besuch einer Schule zwecks Nachfragen, was sich auf die Kosten auswirkt.

Dem Verband binationaler Familien und Partnerschaften sind Situationen bekannt, in denen die Paare durch Vertrauensanwälte in Schwierigkeiten kamen, weil diese sie nicht in Schulregistern fanden oder im Heimatort nicht fanden, keine Verwandten antrafen oder sogar selbst gefälschte Dokumente vorlegten.

6. "SCHEINEHENVERDACHT"

Der Verdacht einer so genannten Scheinehe (eigentlich: Zweckehe zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis) zeigt sich mittlerweile in verschiedenen Formen.

Bei der Eheschließung in Deutschland können Standesbeamte bei einem Verdacht die Eheschließung verweigern. Nach der Eheschließung in der BRD führen ein nicht gemeinsamer Wohnsitz oder ein großer Altersunterschied zum Verdacht und zur Überprüfung durch die entsprechenden Beamten die im Ordnungsamt in Ffm. angesiedelt sind. Nach der Eheschließung im Ausland gilt vor allem ein großer Altersunterschied des Paares als Anhaltspunkt.

In allen Fällen findet eine getrennte, intensive Befragung des Paares statt, welche auch Orts- bzw. Wohnungsbesichtigungen und Befragungen der Nachbarn einschließt. Eine ausführliche Beschreibung der Befragung und Auflistung potenzieller Fragen sind unter der website des Vereins "Kanak Attak" abrufbar.¹¹

Ein einmal bei den Ausländerbehörden verfestigter Verdacht auf Scheinehe kann durch die betreffenden Personen nur sehr schwierig wieder ausgeräumt werden.

Derartige Befragungen fänden auch statt durch Deutsche Botschaften bei Anträgen auf Familienzusammenführung.

Auch wenn nur einem Part des Ehepaares nicht geglaubt werde, eine ernsthafte Ehe führen zu wollen, wird eine so genannte "einseitige Scheinehe" unterstellt - mit der Folge, dass die Ehe nicht akzeptiert werde.

Sofern ein Partner/Partnerin wegen der „Feststellung der Scheinehe“ ausgewiesen wird, ist die Ehe nicht aufgelöst oder ungültig. Sofern letztendlich auch das Paar eine Trennung sucht, ist eine ordentliche Scheidung notwendig.

7. FAMILIENBUCH

Die Standesämter in Deutschland empfehlen, teilweise mit Nachdruck, die Ausstellung eines Familienbuches auch für im Ausland geschlossene Ehen.

Hierfür sind allerdings alle Unterlagen notwendig, die für eine Eheschließung in Deutschland notwendig gewesen wären, so dass ein aufwendiges Verfahren entsteht, das sich das Paar ersparen wollte.

¹¹ <http://www.kanak-attak.de/ka/infopool/zahn.html> → Broschüre "Welche Farbe hat Deine Zahnbürste?"

Das Familienbuch stellt eine Erleichterung dar, z.B. wenn die Familie oft umzieht, da es von Standesamt zu Standesamt weitergeleitet wird. Das Führen eines Familienbuches ist aber nicht erforderlich.

C. RECHTSGRUNDLAGEN - RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN BEI EHESCHLIEßUNGEN VON PAAREN MIT MIGRATIONSBETEILIGUNG

Helmut Bäcker - Rechtsanwalt, Frankfurt/Main

1. FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

1.1 Rechtsvorschriften

Die Voraussetzungen zur Familienzusammenführung (Familiennachzug) ergeben sich aus den nachfolgenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes sowie Freizügigkeitsgesetzes.

§ 28 AufenthG - Familiennachzug zu Deutschen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.

§ 2 FreizügigkeitsG - Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2), (3) [...]

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums, sofern eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(5) Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn ein Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

§ 29 AufenthG - Familiennachzug zu Ausländern

(1) Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 5 nicht gewährt.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers oder dem minderjährigen ledigen Kind seines Ehegatten abweichend von § 5 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 erteilt, wenn dem Ausländer vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 gewährt wurde und

1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
 2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.
- Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sonstige Familienangehörige eines Ausländers, dem vorübergehender Schutz nach §24 Abs. 1 gewährt wurde, richtet sich nach § 36. Auf die nach diesem Absatz aufgenommenen Familienangehörigen findet § 24 Anwendung.

1.2 Fallkonstellationen

1.2.1 Deutscher Staatsbürger und Drittstaatsangehöriger

Nach Möglichkeit sollte versucht werden, im Drittstaat zu heiraten, da die Beschaffung aller notwendigen Papiere und Erfüllung sonstiger Voraussetzungen dort vielfach einfacher gelingt. Jedoch sollte sich vorab informiert werden, welche Papiere benötigt und vorab beschafft werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach hiesiger Erfahrung die Deutschen Botschaften der Länder Manila, Ghana, Nigeria und Pakistan (Islamabad) besonders rigide vorgehen, da diese Botschaften grundsätzlich davon ausgehen, dass sämtliche Urkunden des Landes gefälscht seien.

Selbstverständlich sei auch eine Eheschließung in der entsprechenden ausländischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland möglich.

1.2.2 EU-Angehöriger und Drittstaatsangehöriger

Hier wird die Ausreise in den EU-Staat empfohlen, um dann visumsfrei wieder einreisen zu können.

1.2.3 Drittstaatsangehöriger und geduldete Person

Eine Ausreise der geduldeten Person macht nur dann Sinn, wenn der Drittstaatsangehörige einen gefestigten Aufenthalt vorweisen kann.

Ist dies nicht der Fall, kann nur eine Ehe in der BRD in Frage kommen. Jedoch tritt als Rechtsfolge dann kein gefestigter Aufenthalt ein, sondern lediglich das Verbot der Abschiebung.

Zur Ausreise der geduldeten Person ist mindestens eine Grenzübertrittsbescheinigung (mit "Laisser-Passer" notwendig).

1.2.4. Anerkannter Flüchtling und geduldete Person

Eine Ausreise des Flüchtlings in seinen Heimatstaat ist nicht möglich (u.a. Gefahr der Widerrufsprüfung). Jedoch genießt dieser nach Art.12 der Genfer Flüchtlingskonvention¹² die so genannte "Inländerbehandlung".

Dies bedeutet zudem, dass dem anerkannten Flüchtling grundsätzlich nicht zugemutet werden kann, ein Eheschließungszeugnis seines Heimatlandes beizubringen. Mithin entfällt auch das sonst übliche Befreiungsverfahren.

Zur Ausreise der geduldeten Person ist mindestens eine Grenzübertrittsbescheinigung (mit "Laisser-Passer" notwendig).

1.2.5 beide Personen nur geduldet

Eine Ehe kann aufenthaltsrechtlich keine Vorteile bieten. Sollten die beiden Personen aus zwei unterschiedlichen Herkunftsländern stammen, könnte allenfalls durch die Heirat ein

¹² **Artikel 12 GFK** - Personalstatut

1. Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.

2. Die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem vertragsschließenden Staat geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass das betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

rechtliches Abschiebehindernis erwirkt werden, da sie ggf. nicht gemeinsam in ein gleiches Land ziehen könnten (insbesondere bedeutsam bei Ländern, die zwischenzeitlich zusammengebrochen sind, z.B. UdSSR, Jugoslawien - und hier so plötzlich unterschiedliche Staatsangehörigkeiten entstehen).

1.2.6 ungeklärte Staatsangehörigkeiten oder Identitäten

Eine Heirat ist nicht möglich !

1.2.7 Illegaler Aufenthalt und gemeinsames Kind

Die Voraussetzungen für eine Heirat sind nicht gegeben.

Jedoch bewirkt nach neuerer Rechtsprechung die Notwendigkeit der Betreuung eines gemeinsamen Kindes (Beachtung des Kindeswohls) ein rechtliches Abschiebeverbot.

Hierbei ist es laut höchstrichterlicher Rechtsprechung mit Art.3 GG nicht vereinbar, die erleichterte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein im Bundesgebiet geborenes Kind allein an den Aufenthaltstitel der Mutter, nicht hingegen auch des Vaters zu knüpfen.¹³

Insbesondere entfaltet dieses Grundgesetzgebot Wirkung, wenn ein Elternteil Deutscher oder EU-Staatsangehöriger ist.

In diesen Fällen sollten die Eltern einen Notar aufsuchen und eine Vaterschaftsanerkennung sowie die entsprechende Zustimmung der Mutter hierfür notariell beurkunden lassen, um somit den Wunsch des gemeinsamen Sorgerechts darzulegen.

Wichtig ist hierbei, dass die nachweisliche Entlastung der Mutter dargelegt werden kann, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Der Notar kann bezüglich der sich illegal aufhaltenden Person, die damit keine gültigen Ausweispapiere besitzt, eidesstattliche Erklärungen Dritter über die Identität der Person einholen.

Keinesfalls sollte die Beantragung des gemeinsamen Sorgerechts vor dem Jugendamt beantragt werden, da hier die Gefahr besteht, dass die illegal sich aufhaltende Person aufgegriffen und zur Abschiebung gebracht wird. Ein Notar ist zwar grundsätzlich verpflichtet, den Sachverhalt dem Jugendamt mitzuteilen, jedoch hat er hierfür eine Karenzzeit.

Zu empfehlen wäre im Zuge der Legalisierung des Aufenthalts eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft, welche dann häufig das erforderliche Verfahren wegen illegalen Aufenthalts einstellen wird.

2, VISAVERFAHREN

2.1 Anwaltliche Beratung

Das Visaverfahren ist immer einzuleiten durch persönliche Vorsprache bei der Deutschen Botschaft des Landes, deren Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene besitzt.

Die persönliche Vorsprache ist zwingend erforderlich. Sie ist jedoch teilweise nur unter schwierigen Umständen zu bewerkstelligen - Terminvereinbarungen scheitern oft an der Tatsache, dass Wartelisten geführt werden. Es soll Botschaften, wie z.B. in Teheran, geben, wo die Wartelisten gefüllt sind mit Personen, die gar nicht in der Botschaft vorsprechen wollen. Diese verkaufen dann ihren Warteplatz an die wirklich Interessierten für viel Geld.

Die rechtsanwaltliche Beratung sollte vorsehen, dass der Rechtsanwalt den Betroffenen vorbereitete, unformelle Visumsanträge, in welchen erläutert wird, welches Visum beantragt wird und warum die Voraussetzungen zur Visumsvergabe vorliegen, mit auf den Weg gibt. Der Deutschen Botschaft sollte zeitgleich das Original oder eine Kopie hiervon zugesandt werden. Nur so sei gewährleistet, dass die betroffenen Personen auch tatsächlich

¹³ BVerfG Beschluss vom 25.10.2005 - 2 BvR 524/01

den richtigen Antrag stellen. Es ist vorgekommen, dass die Botschaften unkundigen Antragsstellern glauben machen, sie bräuchten doch nur ein einfaches Besuchsvisum. Dieses wurde dann nicht gewährt mit der Begründung, der Antragssteller wolle ja viel länger als nur für einen kurzen Besuch in der BRD verbleiben.

Grundsätzlich beurteilen Deutsche Botschaften die Frage der Visumserteilung "knallhart" einzig nach den so genannten "Interessen der Bundesrepublik Deutschland".

2.2 Rechtsmittel bei Ablehnung

Einen ablehnenden Bescheid über das Versagen eines Visums erhält der Betroffene selbst. Meist enthält dieser Bescheid den Vermerk "Die Versagung bedarf keiner Begründung und keiner Rechtsbehelfsbelehrung".

Dieser Vermerk ist nicht statthaft !

Der ablehnende Bescheid der Botschaft stellt einen Verwaltungsakt dar, welcher selbstständig anfechtbar ist.

Gegen einen derartigen Bescheid ist laut Gesetz des Auswärtigen Dienstes das Rechtsmittel der Remonstration gegeben. Das Rechtsmittel wird an die Deutsche Botschaft gerichtet, diese ist dann verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung (den so genannten "Remonstrationsbescheid") zu erlassen.

Da die Rechtsbehelfsbelehrung rechtswidrig fehlt, beträgt die Frist hierfür ein Jahr.

Gegen diesen - dann wohl noch immer negativen - Bescheid ist wiederum Klage möglich vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Sitz des Auswärtigen Dienstes). Die Frist hierfür beträgt inklusive Klagebegründung einen Monat.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin findet unter Beteiligung der jeweiligen Ausländerbehörde statt und dauert in der Regel 9-12 Monate.

Ergeht wiederum ein ablehnendes Urteil, ist hiergegen der Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem OLG Brandenburg möglich.

2.3 Beteiligung der Ausländerbehörde

Unter den Voraussetzungen der §§ 31, 39 Nr.5 AufenthV (Verordnung zum Aufenthaltsgesetz) kann die Ausländerbehörde in besonderen Fällen einer Visumserteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung). Ein solcher Fall kann gem. § 39 Nr.5 AufenthV vorliegen, wenn die Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist und der Ausländer aufgrund einer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat.

3. BEFREIUNGSVERFAHREN

Nach anwaltlicher Erfahrung empfiehlt es sich, sich beim OLG in dieses Verfahren einzuschalten, sobald das Standesamt den Antrag auf Befreiung zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses eingereicht hat.

Die im OLG zuständigen Sachbearbeiter zeigten sich häufig kooperativ und gäben Auskünfte über noch erforderliche, fehlende Unterlagen etc.

Das OLG zieht regelmäßig Akten der Ausländerbehörden zum Verfahren bei. Treffen diese nach zwei Mahnungen nicht beim OLG ein, nehme das OLG die Aussagen der betroffenen Person als Grundlage seiner Entscheidung.

Auch das OLG sieht in der Tatsache, dass die betroffenen Person kurz vor der Abschiebung steht, Anzeichen für eine Schein- oder Zweckehe. Jedoch habe sich das OLG im Rahmen des Befreiungsverfahrens nicht mit Fragen der Ernsthaftigkeit der Ehe auseinanderzusetzen.

4. ERSETZBARKEIT VON URKUNDEN

Eine Eheschließung ohne Legalisationsnachweis des Ursprungslandes ist auch aus anwaltlicher Sicht kaum möglich.

Einzigste Ausnahmen bestünden darin, wenn die betreffenden ausländische Person nie oder kaum Kontakt zu seinem Heimatland hatte. Hier könnten ggf. Eidesstattliche Versicherungen den Legalisationsnachweis ersetzen.

Auch bei Herkunftsländern, die nachweislich keine entsprechenden Bücher oder Unterlagen führen, müsse der Erfahrungswert für die Glaubwürdigkeit der Unmöglichkeit eines Legalisationsnachweises sprechen (etwa bei den Ländern Somalia, Guatemala; oder bei kriegsbedingten Umständen wie z.B. in Ex-Jugoslawien).

Geburtsurkunden könnten durch Eidesstattliche Versicherungen ersetzt werden, Identitätsnachweise keinesfalls. Findet sich keine dritte Person, welche die Angaben versichern könne, kann hilfsweise auch eine eigene Eidesstattliche Versicherung formuliert werden, welche dann aber ausführlich die Gründe, warum dritte Personen nicht bezeugen können, enthalten muss.

Auch aus anwaltlicher Sicht wird die so genannte Kölner Liste¹⁴ (siehe Kapitel A.3.1) empfohlen.

5. ZWECHEHE

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (OLG Düsseldorf vom 02.11.1998) genügen bei einer Entscheidung über die Frage der Ernsthaftigkeit einer Ehe bzw. Vorliegen einer eventuellen Zweckehe nicht bloß subjektive Eindrücke der Standesbeamten.

Es muss offenkundig sein, dass eine Zweckehe beabsichtigt ist.

Die Praxis zeigt, dass seitens der Standesbeamten kaum Bescheide über den Befund einer Zweckehe gefertigt werden, da sie sich nicht auf das ihnen eher fremde Feld der Jurisprudenz begeben wollen.

Das Überprüfen einer eventuellen Zweckehe findet auch aus anwaltlicher Erfahrung heraus eher bei den und durch die Ausländerbehörden statt.

Diese haben ein "informelles Raster" und werden hellhörig z.B. bei Vorliegen zweier unterschiedlicher Meldeadressen, keiner gemeinsamen Sprache, gravierender Altersunterschiede. Auch offensichtliche Alkohol- oder Drogenprobleme des Aufenthaltsberechtigten oder das Zusammenleben einer der beiden Partner mit einer dritten Person wecken den Verdacht der Ausländerbehörden.

Allerdings zeigt die Erfahrung, dass oftmals gar nicht die Ausländerbehörden von sich aus tätig werden, sondern durch Dritte (missgünstige Nachbarn; nahe Verwandte, die der Ehe negativ gegenüberstehen; der oder die eigene PartnerIn bei Enttäuschungen etc.) offen oder per anonymen Briefen aufmerksam gemacht werden.

6. EIGENSTÄNDIGER AUFENTHALT

Das eigenständige Aufenthaltsrecht regelt sich nach § 31 AufenthG:

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) 1Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

¹⁴ <http://www.olg-koeln.nrw.de> → Aufgaben → Justizverwaltung → Kölner Liste online

und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen. 2Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die in Absatz 1 Nr.1 genannte Zwei-Jahres-Frist beginnt mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund Eheschließung. Trennungen, auch ohne Scheidung, quasi "innerhalb der Wohnung", zählen bereits als Zeit der nicht mehr bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft.

Für Ehen mit zwischen EU-Staatsangehörigen gilt hier ein anderes recht, das so genannte "Ehe als Band" - Prinzip. Dies besagt, dass eine Ehe solange besteht, bis eine Scheidung ausgesprochen ist - solange keine Scheidung erfolgt, besteht auch das Aufenthaltsrecht weiter. Dieses Recht wird trotz Assoziierungsabkommens nicht auf die Türkei angewandt, hier gilt das normale Ausländerrecht.

Ausnahmen von Zwei-Jahres-Frist als Härtefälle nachzuweisen, fällt in der Regel sehr schwer.

7. EINZELASPEKTE

7.1 Duldung zwecks Eheschließung

Die Erlasslage Hessens sieht vor, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung zwecks Eheschließung nur dann vorliegt, wenn ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Ehe bereits beim Standesamt angemeldet ist.

Dies bedeutet natürlich, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Ausländerbehörde bereits involviert ist.

7.2 Petition

Aus anwaltlicher Sicht wird das Einreichen von Petitionen zwecks Aufenthaltssicherung sehr zurückhaltend gesehen. Es sollten Petitionen nur in wirklich begründeten Einzelfällen eingereicht werden. Das Petitionsverfahren sei kein Massenverfahren und würde - gerade wenn zu häufig "missbräuchlich" in Anspruch genommen - auch kaum noch greifen.

7.3 Heiraten in Deutschland ?

"Fahren Sie überall hin zum Heiraten - nur heiraten Sie bloß nicht in Deutschland"

Diesen Rat erteilt nicht nur, aber auch Rechtsanwalt Bäcker !

Nirgendwo sonst als in deutschen Ausländerbehörden würden Urkunden derart gründlich und akribisch überprüft. In der BRD finde damit eine Verlagerung des Personenstandswesens in die ausländischen Staaten statt. Unsere Maßstäbe an Bürokratie würden auch dort angelegt.

Diese Hürden für die Verlobten zu bestehen, sei extrem schwer und langwierig.